

Bienezuchtverein Grünberg und Umgebung

Eingetragener Verein seit 04. Februar 1999

Anerkannt als gemeinnütziger Verein seit 24. Februar 1999

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Bienezuchtverein Grünberg und Umgebung“.
Er hat seinen Sitz in Grünberg. Die Geschäftsadresse ist die der/des ersten Vorsitzenden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Bienezucht - als Zweck der Tierzucht – und zugleich der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten bzw. die Zucht und die Verbreitung der Honigbiene.

Die Haltung von Bienenvölkern dient der Vegetationssicherung und dem Biotopschutz, denn heute ist die Erhaltung zahlreicher Pflanzengesellschaften und Biotope (Lebensräume) ohne bestäubende Insekten, insbesondere der staatenbildenden Honigbiene, nicht mehr möglich.

Die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen bei. Diese umfangreiche Blütenbestäubung ist die Grundlage für die Erhaltung des Artenreichtums in der insektenblütigen Pflanzenwelt. Die Früchte- und Samenbildung durch die Bestäubung zahlreicher insektenblütiger Pflanzen sichert und stabilisiert zugleich eine Vielzahl von Nahrungsketten. Die Bienehaltung dient somit auch mittelbar der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Erzeugung.

2. Der Bienezuchtverein arbeitet auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit gleichgerichteten Organisationen und Interessengruppen zusammen.
3. Der Bienezuchtverein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung sowie durch theoretische und praktische Schulung.
4. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Carnica-Rasse zu halten und zu vermehren.
5. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie durch Pressearbeit ist der Bevölkerung die Bedeutung der Bienehaltung im Haushalt der Natur zu vermitteln. Hierin sind auch Schulen und Kindergärten einzubeziehen.

6. Der Bienenzuchtverein ist Mitglied des Kreisimkervereins Gießen und des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.
Überörtliche Belange der Imker werden von dort wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hält sich grundsätzlich von auf Gewinn gerichteter Betätigung frei.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Zuwendungen aller Art durch Dritte dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

1.2 Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Damit die Ehrung in Kraft tritt, muss die vorgeschlagene Person zustimmen.

1.3 Fördermitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme muss der Vorstand keine Gründe nennen.

Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder in dem Sinne, dass sie die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft und eventuelle über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende finanzielle Zuwendungen unterstützen. Ihr finanzieller Beitrag incl. Zuwendung hat den Charakter einer Spende.

Zur Mitgliederversammlung haben sie Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

2. Ende der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. deren Betriebsaufgabe

2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung).

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (nicht in elektronischer Form) gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, sonstige Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor Eintritt des Ausschlusses zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Beiträge werden vom Verein durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sich ändernde Kontodaten mitzuteilen. Kosten, die durch veränderte und nicht bekannt gegebene Daten entstehen, werden dem entsprechenden Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung – Struktur, Ablauf

- 1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden.

1.2 Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe eines Vorschlags der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Sie geht an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Alternativ kann sie auch per E-Mail erfolgen.

1.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- evtl. Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

1.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung.

1.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von der/dem Leitenden der Mitgliederversammlung sowie von der/dem Schriftführenden unterzeichnet. Jedes Protokoll darf von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

1.6 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

2. Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

2.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

2.2 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jede Stimme zählt einmal und darf nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

2.4 Öffentliche Wahlen bedürfen der Zustimmung aller Teilnehmenden.

2.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.6 Eine Zweckänderung des Vereins erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

3. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- 3.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
 - Wahlen der Vorstandsämter soweit erforderlich
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Fristen und Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten so wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

5. Wahlen

- 5.1 Die Wahlleitung übernimmt die/der Leitende der Mitgliederversammlung. Bei Neuwahlen für Ämter des Vorstands muss bis zur Wahl der/des 1. Vorsitzenden ein/e außerordentliche/r Wahlleiter/in bestellt werden.
- 5.2 Bei Stimmgleichheit zur Wahl eines Vorstandsamts entscheidet das Los der/des Wahlleitenden.
- 5.3 Das Wahlergebnis ist mit Stimmzahl der Gewählten im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand – Struktur, Mitglieder, Amtszeit

- 1.1 Der Vorstand besteht aus einem engeren Vorstand als Vorstand gemäß §26 BGB und einem erweiterten Vorstand.
- 1.2 Der engere Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/Kassiererin
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin

- 1.3 Zur Bildung des erweiterten Vorstands können bis zu 5 Beisitzer/-innen hinzu gewählt werden.
- 1.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand bis zu Neuwahlen eines Nachfolgers im Amt. Die Wahlen der Ämter des engeren Vorstands sollten in den Jahren versetzt durchgeführt werden, sodass maximal zwei Vorstandsämter pro Wahlperiode gewählt werden.
- 1.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, werden seine Aufgaben von einem anderen durch Abstimmung des Vorstands gewählten Vorstandsmitglied kommissarisch weiter geführt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl für die Zeit der laufenden Amtsperiode wieder zu besetzen.
- 1.6 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. §26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Vorstand - Aufgaben, Pflichten und Rechte

- 2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2.2 Dem Vorstand obliegt
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - der Bericht für die Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr mit Jahresabrechnung und Vermögensübersicht
 - die evtl. Vorlage eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach §4 dieser Satzung
 - die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- 2.3 Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks können vom Vorstand bis zu einer Höhe von 1000 € ohne gesonderte Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.

3. Vorstand – Sitzungen, Einladungen, Tagesordnung, Beschlüsse

- 3.1 Der Vorstand wird vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einberufen. Zusätzlich sind Sitzungen einzuberufen, wenn die Vereinsarbeit dies erfordert bzw. wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 3.2 Die Tagesordnung erstellt der/die erste oder zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Berücksichtigung seines Tagesordnungsvorschlags bestehen.
- 3.3 Einladungen werden grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich (auch als E-Mail) an alle Vorstandsmitglieder versandt.
- 3.4 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sachverständige oder Gäste können zugelassen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.

- 3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.6 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen.
- 3.7 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von der/dem Sitzungsleitenden zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit, Teilnehmende und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Kassenprüfer

Im Abstand von zwei Jahren werden zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer/-innen gewählt. Sie haben die Aufgabe, die finanzielle Situation des Vereins, insbesondere Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die erste und zweite Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Forschung an der Honigbiene oder deren Zucht.

Diese Neufassung der Satzung wurde am **13. März 2023** beschlossen.